

Statuten des Sonnblick Vereines

Beschlossen in der JHV am 16.10.2024

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Sonnblick Verein (SV).
2. Der Sonnblick Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Sonnblick Vereines ist die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung am und in der Umgebung des Sonnblick Observatoriums und die Verbreitung der erlangten Kenntnisse, beispielsweise aus den Bereichen Atmosphäre, Kryosphäre und Biosphäre.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn oder die Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen gerichtet.

Vereinszwecke im Detail sind:

- Die wissenschaftlichen Aktivitäten rund um das Sonnblick Observatorium zu fördern, zu dokumentieren und zu verbreiten.
- Die nationalen und internationalen Agenden und Monitoringprogramme des Sonnblick Observatoriums in Kooperation mit dem Betreiber des Observatoriums zu fördern und die Umsetzung dieser zu unterstützen.
- Nachwuchswissenschaftler/innen in ihren Forschungsaktivitäten am Sonnblick Observatorium zu fördern.
- Den Zugang zum Sonnblick Observatorium für wissenschaftliche Zwecke zu fördern.
- Die Geschichte und Entwicklung des Sonnblick Observatoriums zu wahren, zu verbreiten und zu dokumentieren.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in § 2 und § 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Koordination und Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Aus- und Fortbildungen zur Verbesserung fachlicher Kenntnisse, zum Wissenstransfer und zum lebensbegleitenden Lernen
 - Unterstützung von Praktika am Sonnblick Observatorium für Studierende
 - Öffentlichkeitsarbeit: Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien fachlicher und allgemeiner Art
 - Unterstützung von Projekten am Sonnblick Observatorium
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen überwiegend aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden in Geld und Naturalien für wissenschaftliche Zwecke mit und ohne Projektbezug
 - Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten
 - Erträge eigenen Vermögens (z.B. Zinsen)
 - Überlassung von Sammlungen und Vermächtnissen in das Archiv des Sonnblick Vereins
 - Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen
 - Anderweitige Zuwendungen von Mitgliedern und Sponsoren.
4. Die Mittel des Sonnblick Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Sonnblick Vereines dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Wissenschaftlichkeit, d.h. rationale Argumentation in Meinungsbildung, Begutachtung und Auseinandersetzungen;
 2. Gemeinnützigkeit, d.h. der sachliche Nutzen für die Allgemeinheit wird auch im Handeln für die Mitglieder beachtet;
 3. Solidarität, d.h. gemeinsame Anliegen und Notwendigkeiten haben Vorrang vor den Bedürfnissen einzelner;
 4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Sonnblick Vereines wie auch gegenüber anderen Bereichen von Wissenschaft und Gesellschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder (einfache Mitgliedschaft)
 - b) außerordentliche Mitglieder: fördernde Mitgliedschaft, stiftende Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder leisten jährlich den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Mitglieder ein Mehrfaches, wobei Förderer/Förderinnen mindestens das Fünffache, Stifter/Stifterinnen mindestens das Fünfzigfache des Jahresbeitrages beitragen/zahlen.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in bemerkenswerter Weise verdient gemacht hat. Die Hauptversammlung kann Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle im § 5 genannten Mitglieder haben in der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Diese können sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Vereinsmitglied vertreten lassen. Stifter/Stifterinnen, Förderer/Förderinnen und Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Austritt aus dem Verein

Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

1. Der Austritt aus dem Verein ist vor Jahresende dem Vereinsvorstand schriftlich anzugezeigen.
 2. Der Vereinsvorstand kann die Mitgliedschaft für beendet erklären, wenn ein beitragspflichtiges Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor dem Ausschluss durch den Vereinsvorstand ist nicht erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Offene Forderungen des Vereines gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt. Der Ausschluss kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen 30 Tagen nach Mitteilung wieder rückgängig gemacht werden.
 3. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
 4. Die Hauptversammlung kann aus den in Abs. 4 angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung § 9
 - b) der Vereinsvorstand § 10

- | | |
|-------------------------------|------|
| c) der/die Rechnungsprüfer/in | § 11 |
| d) das Schiedsgericht | § 12 |

§ 9 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Hauptversammlungen werden als ordentliche oder außerordentliche einberufen. Zu jeder werden die Mitglieder mit Namhaftmachung der Verhandlungsgegenstände schriftlich mittels Briefzustellung oder Email zumindest 2 Wochen vor der Hauptversammlung eingeladen. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jedes Jahr statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss binnen vier Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder durch einen der Rechnungsprüfer für den Fall, dass der Vorstand nicht handlungsfähig ist, einberufen werden. Die Hauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereinsvorstandes iSd § 10, in dessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in), sonst das älteste Mitglied. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in § 13 und § 14 festgesetzten Verhandlungsgegenstände mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Die Wahlen geschehen, sofern die Hauptversammlung über Antrag nicht anders bestimmt, ohne Stimmzettel, falls nicht über Antrag die Hauptversammlung anders entschieden hat; zur Feststellung der Stimmenverhältnisse ernennt die/der Vorsitzende am Beginn der Verhandlung zwei Stimmzähler(innen).

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich;
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich;
- c) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes über die Vereinsgebarung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d) die Genehmigung des Voranschlasses;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes;
- f) die Wahl von Ehrenvorsitzenden;
- g) die Wahl von Ehrenmitgliedern;
- h) die Änderung der Satzung;
- i) die Auflösung des Vereines.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Sonnblick Vereines besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- dessen/deren Stellvertreter(in),
- dem Generalsekretär/der Generalsekretärin,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin und
- dem/der Kassier(in).

Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder für bestimmte definierte Aufgabenbereiche in den Vorstand kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann vom Vereinsvorstand ein Beschluss auf schriftlichem Wege durch dokumentierte Zustimmung auch über elektronische Medien gefasst werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Urkunden und Rechtsgeschäfte des Vereines werden rechtsverbindlich basierend auf Vorstandsbeschlüssen von mindestens 2 Personen aus dem Kreis Vorsitzender, Stellvertretung, Kassier, Generalsekretär gezeichnet. Alle eingegangenen Rechtsgeschäfte werden dem Vorstand berichtet. Alle Obliegenheiten der/des Vorsitzenden werden in seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in) ausgeübt.

(1) Der/die Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; er beruft und leitet die Hauptversammlung sowie die Sitzungen des Vereinsvorstandes. Er überwacht die Durchführung der in diesen gefassten Beschlüssen.

(2) Der/die Generalsekretär(in)

Der/die Generalsekretär(in) führt im Auftrag des/der Vorsitzenden und des Vereinsvorstandes die Vereinsangelegenheiten.

(3) Der/die Schriftführer(in)

Der/die Schriftführer(in) organisiert im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand den laufenden Schriftverkehr.

(4) Der/die Kassier(in)

Dem/der Kassierer(in) obliegt die Führung der Finanzgebarung; er/sie hat darüber der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

§ 11 Der/die Rechnungsprüfer(in)

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen), die verpflichtet sind, die gesamte Kassengebarung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 12 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter(in) schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter(innen) binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesagten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann, wenn sie ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde (§ 9), in der Hauptversammlung nur von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Änderungen der Statuten werden 14 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche Mitglieder unter ausdrücklicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes mindestens vierzehn Tage vorher eingeladen worden sind und in der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines jedenfalls für die in den Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereines an die GeoSphere Austria (GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG), BGBl. I Nr. 60/2022) mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für die im § 2 der Statuten angeführten begünstigten Zwecke zu übergeben, wenn die GeoSphere Austria die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 – 47 BAO erfüllt.

Sollte die GeoSphere Austria gemäß dem GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG), BGBl. I Nr. 60/2022, im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereines oder den Wegfall seiner bisherigen begünstigten Zwecke nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 – 47 BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vermögen des Vereines anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Diese Statuten wurden in der Jahreshauptversammlung des Sonnblick Vereins am 16.10.2024 beschlossen.
Der Vorstand des Sonnblick Vereins.

Vorsitzender
M. Staudinger

Generalsekretärin
E. Ludewig